



Messe
Düsseldorf

1 Anwendung / Geltungsbereich

- 1.1 Der Einkauf von Waren und Leistungen aller Art mit Ausnahme von Bauleistungen erfolgt nach Maßgabe der vorliegenden „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“. Für Bauleistungen gemäß der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) gelten die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen“.
- 1.2 Enthält die Bestellung der Messe Düsseldorf GmbH (nachfolgend MD genannt) eine widersprechende Festlegung zu einer Bestimmung der „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“, gilt erst die Regelung in der Bestellung und dann die der „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“.
- 1.3 Von der Bestellung und von diesen „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ abweichende, zusätzliche oder sie ergänzende Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin erkennt die MD nicht an. Dies gilt auch dann, wenn die MD in Kenntnis abweichender oder ergänzender Bedingungen des Auftragnehmerin die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt.
- 1.4 Die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ gelten auch für alle künftigen Verträge über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen gemäß Ziffer 1.1, soweit sie nicht vertraglich durch ausdrücklichen Verweis auf eine neue oder geänderte Fassung ersetzt werden.
- 1.5 Der Auftragnehmerin bemüht sich, den Energie- und Ressourcenverbrauch seiner Lieferungen und Leistungen möglichst gering zu halten und weist die MD auf energieeffizientere und umweltschonendere Lösungen im Rahmen seiner Beauftragung hin. Unter anderem sind „Energieeffizienz“ und „Lebenszykluskosten“ Kriterien, die die MD bei der Auswahl von Produkten und Dienstleistungen berücksichtigen kann.

2 Zustandekommen des Vertrags

- 2.1 Bestellungen der MD sind rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Elektronische, per E Mail oder Fax von der MD an den Auftragnehmerin übermittelte Bestellungen sind nur rechtlich verbindlich, wenn sie unter Angabe der Bestellnummer vom Auftragnehmerin schriftlich oder per Fax innerhalb von 5 Tagen gegenüber der MD bestätigt werden.
- 2.2 Erfolgt keine Bestätigung durch den Auftragnehmerin ist die MD berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Leistung des Auftragnehmerin anzunehmen. Mündliche und fernmündliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der formellen Bestätigung gemäß Ziffer 2.1. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.

3 Preise

- 3.1 Alle Preise für Lieferungen enthalten Verpackungs-/Fracht- und Versicherungskosten frei Empfangsstelle. Sofern ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart ist, übernimmt die MD nur die günstigsten Frachtkosten; alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der Auftragnehmerin. MD ist berechtigt, in Rechnung gestellte größere Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des in

Rechnung gestellten Verpackungswertes frachtfrei an die Absenderanschrift zurückzusenden. Andere Versandanweisungen können nur beachtet werden, wenn sie auf dem Lieferschein besonders hervorgehoben werden.

- 3.2 Mit dem in der Bestellung angegebenen Preis sind alle vom Auftragnehmerin zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, einschließlich der in der Bestellung bezeichneten, der gesetzlich vorgeschriebenen sowie der für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion und Instandsetzung benötigten Dokumentation, abgegolten.
- 3.3 Änderungen und/oder Erweiterungen des Liefer- und Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen und die sich auf den Preis auswirken, wird der Auftragnehmerin der MD unverzüglich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die MD.

4 Termine

- 4.1 Die in der Bestellung bezeichneten Lieferungs- und Leistungs-terminen sind verbindlich und verstehen sich eintreffend Bestimmungsort. Sobald die Einhaltung verbindlicher Liefer- oder Leistungstermine gefährdet ist, ist die MD unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.2 Bei Nichteinhaltung der Termine kann die MD ohne Nachfristsetzung nach ihrer Wahl weiterhin die Lieferung/Leistung und Schadenersatz wegen Verzugs, oder statt der Erfüllung, insgesamt Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen und vom Vertrag zurücktreten.

5 Ausführung der Lieferung / Leistung

- 5.1 Allen Warenlieferungen sind Packzettel oder Lieferscheine, versehen mit der MD Bestellnummer, beizufügen. Die Sendungen sind für die MD frachtfrei zu stellen. Frachtvorlagen (z.B. Frachten, Lagergelder, Nachnahmen, Zölle, Steuern, Versicherungsprämien), die die MD verauslagern muss, werden dem Auftragnehmerin zuzüglich der Stundungsgebühren berechnet. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich die MD ausdrücklich vor. Sie bedarf der Schriftform.
- 5.2 Technische Warenlieferungen sind mit Konformitätserklärung bzw. CE-Kennzeichnung und gemäß den geltenden anerkannten Regeln der Technik auszuliefern. Software ist unter Beachtung der „Grundsätze ordnungsmäßiger Datenverarbeitung und DV-Revisionen (GoDV)“ bereitzustellen.
- 5.3 Die MD wird jede gelieferte Ware unverzüglich daraufhin untersuchen, ob die vereinbarte Menge und der vereinbarte Typ geliefert wurden und/oder sonstige offene Mängel vorliegen. Eine Mängelrüge bezüglich erkennbarer Mängel ist rechtzeitig erfolgt, soweit sie dem Auftragnehmerin innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Übergabe der Ware zugeht.
- 5.4 Die MD kann jederzeit Änderungen der vereinbarten Leistungen verlangen. Der Auftragnehmerin kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist. Entstehen dem Auftragnehmerin durch Änderungen Mehraufwände, so kann eine



Messe
Düsseldorf

angemessene Anpassung der Laufzeit sowie der Vergütung nach den vereinbarten Sätzen verlangt werden, die schriftlich festzuhalten ist.

- 5.5 Der Auftragnehmende ist verpflichtet, bei der Ausführung der Leistungen alle geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften in eigener Verantwortung zu erfüllen. Die „Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen der Messe Düsseldorf“, die „Teilnahmebedingungen der jeweils betroffenen Veranstaltung“, die „Technischen Richtlinien der Messe Düsseldorf“ sowie die „Allgemeinen Nutzungsbestimmungen über die Benutzung der Hallen und Freiflächen im Messegelände Düsseldorf bei Arbeiten auf dem Gelände der Messe Düsseldorf“ sind – in der jeweils geltenden Fassung – zwingend zu beachten. Diese Regelwerke sind Vertragsbestandteil. Einsehbar sind sie entweder im sogenannten Standbauerportal abrufbar unter der URL www.standbau.messe-duesseldorf.de oder auf Anfrage bei der MD.
- 5.6 Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung von Lieferungen und Leistungen trägt der Auftragnehmende bis zur Übergabe der Ware und Abnahme der Leistung; § 447 BGB gilt nicht.
- 5.7 Der Auftragnehmende ist verpflichtet, der MD gegenüber bei Vertragsabschluss – und soweit dies zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbar oder geplant ist, rechtzeitig vor dem beabsichtigten Einsatz – anzuzeigen, wenn Werk- oder Dienstleistungen auf dem Gelände der MD durch Dritte (Subunternehmer, freie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen etc.) ausgeführt werden sollen. Auf Anforderung von der MD hat der Auftragnehmende nachzuweisen, dass der oder die Dritte die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit für die Erbringung der Leistung besitzt. Ist der Auftragnehmende hierzu nicht bereit oder nicht in der Lage, ist die MD berechtigt, die Erbringung der Leistung durch den Dritten auf dem Gelände der MD abzulehnen ohne in Annahmeverzug zu geraten.

6 Unterlagen / Daten

- 6.1 Der Auftragnehmende kann kein Zurückhaltungsrecht an Unterlagen, Materialien, Daten gleich welcher Art geltend machen, soweit diese von der MD zur Verfügung gestellt oder in sonstiger Weise überlassen wurden. Die Verwendung von Unterlagen, Materialien und Daten der MD für Aufträge Dritter ist in keinem Fall gestattet. Auf Anforderung sind die überlassenen Unterlagen, Materialien und Daten der MD unverzüglich zurückzugeben und angefertigte Kopien beim Auftragnehmenden zu löschen. Die MD kann verlangen, dass der Auftragnehmende an „Eides statt“ versichert, dass die vollständige Löschung/Vernichtung sämtlicher Kopien durchgeführt wurde.
- 6.2 Elektronische Reinzeichnungen, Bild- und Textdaten, Prägeplatten, Lithografien, Kopiervorlagen (Negative und Diapositive), Stanzen und dergleichen werden vom Auftragnehmenden im Auftrag der MD hergestellt oder beschafft und werden damit Eigentum der MD. Sie sind der MD auf Verlangen auszuhandigen, auch wenn der Auftrag, für den sie angefertigt wurden, nicht vollständig ausgeführt wurde. Für alle Kosten,

die der MD durch eine eventuelle Nichtauslieferung entstehen, haftet der Auftragnehmer unbeschränkt.

7 Schutzrechte / Nutzungsrechte

- 7.1 Der Auftragnehmende stellt sicher, dass seine Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die die Nutzung durch die MD ausschließen oder einschränken können.
- 7.2 Sämtliche Rechte an und aus den in Erfüllung des Vertrags erstellten Unterlagen und Ergebnissen gehen mit der Entstehung bzw. Bearbeitung auf die MD über, soweit dies rechtlich möglich ist.
- 7.3 Hinsichtlich solcher Arbeitsergebnisse, die durch Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte geschützt sind (insbesondere Texte, Grafiken, Fotografien, individuelle Softwareentwicklungen, Filme, Präsentationen etc., im Folgenden: „Werke“), räumt der Auftragnehmende der MD schon jetzt ein ausschließliches, örtlich, räumlich und zeitlich unbeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht für alle bekannten und unbekanntenen Nutzungsarten ein mit der Berechtigung, Dritten weitere Nutzungsrechte einzuräumen.
- 7.4 Von der Nutzungsrechteeinräumung an die MD umfasst sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Recht zur Bearbeitung und sonstigen Umgestaltung, das Recht zur körperlichen und unkörperlichen Vervielfältigung (insbesondere in Form von Druckwerken oder Computerdateien, insbesondere auch bei Versand per elektronischer Post), das Recht zur Verbreitung (insbesondere in Form von Druckwerken), das Recht zum Vortrag und zur Vorführung (insbesondere auf öffentlichen Veranstaltungen, Pressekonferenzen, Geschäftsführungssitzungen oder Gesellschafterversammlungen) sowie das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung (insbesondere im Internet oder Intranet) des bearbeiteten oder unbearbeiteten Werks. Die MD ist bei der Ausübung dieser Nutzungsrechte berechtigt aber nicht verpflichtet, als Quellenangabe oder in sonstiger Weise den Namen der urhebenden Person oder des Auftragnehmenden zu nennen.
- 7.5 Das ausschließliche Nutzungsrecht der MD an allen individuell für die MD entwickelten Softwarelösungen bezieht sich auf die Software, insbesondere deren Objekt- und Quellcodes in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen und die zugehörigen Dokumentationen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien wie beispielsweise Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen.
- 7.6 Soweit der Auftragnehmende bei Vertragsschluss noch nicht berechtigt ist, der MD die vorstehenden Rechte einzuräumen, besteht die Verpflichtung, für eine nachträgliche Einräumung dieser Rechte an die MD Sorge zu tragen.

8 Gewährleistung / Haftung

- 8.1 Der Auftragnehmende leistet Gewähr dafür, dass die Leistung und/oder der Liefergegenstand keine den Wert oder die Tauglichkeit beeinträchtigende Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den allgemein



Messe
Düsseldorf

anerkannten Regeln der Technik, den aktuellen gesetzlichen Vorschriften und den sicherheitstechnischen Anforderungen der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

- 8.2 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch die vertraglichen Leistungen gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die MD von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und die MD auch sonst schadlos zu halten.
- 8.3 Kommt der Auftragnehmer einer Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von der MD gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann die MD den Mangel selbst beseitigen oder vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für die MD unzumutbar, insbesondere wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder wegen drohenden Eintritts unverhältnismäßiger Schäden, bedarf es keiner Fristsetzung. In jedem Fall ist der Auftragnehmer von der Selbstvornahme unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.
- 8.4 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Wird ein Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Verjährungsfrist erneut; bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile. Der Neubeginn der Verjährungsfrist tritt nicht ein, wenn der Auftragnehmer erkennbar nicht in Anerkennung seiner Mängelbeseitigungspflicht handelt.
- 8.5 Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf Schadensersatz für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Er kann sich nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen.

9 Geheimhaltung

- 9.1 Die zur Verfügung gestellten Informationen, Werkzeuge, DV-Systeme und sonstigen Geräte dürfen nur zur Ausführung des Auftrages verwendet werden. Jede anderweitige Nutzung, z.B. für eigene Zwecke des Auftragnehmers, insbesondere als Grundlage für die Erfüllung von anderen Aufträgen, ist ausgeschlossen.
- 9.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, von denen er im Zusammenhang mit der Bestellung Kenntnis erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Unterlagen, Angaben, Daten sowie sonstige Informationen, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind.
- 9.3 Eine Bekanntgabe der mit der MD bestehenden Geschäftsbeziehungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MD. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Daten, die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis stehen.

10 Datenschutz

- 10.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union

jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes. Im Rahmen seiner Leistungserbringung wird der Auftragnehmer personenbezogene Daten nur für den vertraglichen Zweck verarbeiten. Es ist dem Auftragnehmer untersagt, diese Daten an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen. Diese Pflichten gelten auch nach Vertragsende. Ferner wird der Auftragnehmer sie nachweisbar auch seinen Beschäftigten und Beauftragten auferlegen und deren Einhaltung überwachen.

- 10.2 Der Auftragnehmer und die MD schließen zur Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 (nachstehend „DSGVO“ genannt)). Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit vorliegend situativ bedingt keine Auftragsverarbeitung nach Maßgabe des Art. 4 Nr. 8 in Verbindung mit Art. 28 DSGVO vorliegt.
- 10.3 Der Auftragnehmer und die MD schließen zur Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einen Vertrag als gemeinsam Verantwortliche nach Art. 26 DSGVO, der zu dem hier vorliegenden Vertrag genommen wird. Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit vorliegend situativ bedingt keine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Maßgabe des Art. 4 Nr. 7 in Verbindung mit Art. 26 DSGVO vorliegt.
- 10.4 Wenn und soweit die MD zur Durchführung dieses Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten von Organen, Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Beauftragten des Auftragnehmers verarbeitet, so wird der dieser den vorgenannten betroffenen Personen von der MD nach ihrem Ermessen erstellte und zur Verfügung gestellte Datenschutzhinweise aushändigen (digital oder in Papierform).

11 Zahlung

Die MD zahlt innerhalb 2 Wochen nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang mit 3% Skonto oder 30 Tage nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang ohne Skontoabzug. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung und Abrechnung.

12 Einhaltung von Gesetzen / Compliance

- 12.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis alle für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 12.2 Der Auftragnehmer beachtet insbesondere alle arbeitsrechtlichen Vorschriften zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz, zur Arbeitszeit, zum Mindest- und Tariflohn, zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie zur Vermeidung von Schwarzarbeit, Zwangsarbeit und Kinderarbeit. Der Auftragnehmer gewährleistet die gesetzliche Tarifautonomie und unterlässt jede Form von Diskriminierung.
- 12.3 Der Auftragnehmer hält die gesetzlichen Bestimmungen sowie technischen Standards zum Schutz von Umwelt und Klima ein.
- 12.4 Der Auftragnehmer beachtet sämtliche Antikorruptions- und



Messe
Düsseldorf

Geldwäschegesetze sowie die Kartellgesetze und das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb. Er vermeidet jede Form von Interessenkonflikten.

- 12.5 Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat der MD die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- 12.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtlichen Mitarbeitenden und Unterauftragnehmenden die Beachtung der vorgenannten Verpflichtungen aufzuerlegen.
- 12.7 Die MD ist berechtigt, die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen zu überprüfen. Der Auftragnehmer wird daran soweit zumutbar mitwirken und notwendige Informationen zur Verfügung stellen.

13 Lieferkettensorgfaltspflichten

- 13.1 Der Auftragnehmer sichert zu, die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Pflichten gemäß § 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) einzuhalten und entlang der weiteren Lieferkette angemessen zu adressieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung dieser Pflichten aktiv mitzuwirken.
- 13.2 Soweit die MD im Rahmen des LkSG zum Risikomanagement, zur Risikoanalyse, zu Präventionsmaßnahmen, zur Dokumentation oder zum Berichten verpflichtet ist, wird der Auftragnehmer alle dazu notwendigen Informationen im Zusammenhang mit seinen Leistungen zur Verfügung stellen. Soweit im Rahmen der Risikoanalyse oder von Präventionsmaßnahmen Kontrollmaßnahmen der MD angemessen und erforderlich sind, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie zu überprüfen, hat der Auftragnehmer die Maßnahmen zu dulden und in zumutbarem Umfang daran mitzuwirken.
- 13.3 Liegen dem Auftragnehmer tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht möglich erscheinen lassen, hat er die MD darüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Stellt der Auftragnehmer die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht in seinem Geschäftsbereich fest, hat er unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.
- 13.4 Der Auftragnehmer wird seine Unterauftragnehmer ebenfalls verpflichten, die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Pflichten gemäß LkSG einzuhalten und wiederum alle weiteren Unterauftragnehmer entsprechend zu verpflichten.
- 13.5 Verletzt der Auftragnehmer eine der vorgenannten Verpflichtungen in erheblichem Umfang, ist die MD zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigt. Eine solche Kündigung ist insbesondere dann zulässig, wenn andere Abhilfemaßnahmen nicht möglich oder nicht zumutbar sind.
- 13.6 Der Auftragnehmer stellt die MD von berechtigten Ansprüchen Dritter bzw. Behörden frei, die sich aus einer Verlet-

zung der menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten nach dem LkSG durch den Auftragnehmer oder seine Unterauftragnehmer ergeben.

14 Abtretungsverbot / Aufrechnung

- 14.1 Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmer außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354a HGB sind ausgeschlossen.
- 14.2 Gegen Forderungen der MD kann der Auftragnehmer nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die nicht bestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden. Aus anderen Vertragsverhältnissen mit der MD kann der Auftragnehmer in diesem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen.

15 Vertragssprache / anzuwendendes Recht

- 15.1 Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 15.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des „Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 -- UN-Kaufrecht“.
- 15.3 Der Inhalt dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird ausschließlich durch die deutsche Sprachfassung bestimmt. Andere Sprachfassungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen dienen ausschließlich informativen Zwecken.

16 Gerichtsstand / Erfüllungsort

- 16.1 Sofern der liefernde Unternehmer ist, ist Düsseldorf ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis.
- 16.2 Erfüllungsort für Zahlungen ist Düsseldorf, für Lieferungen und Leistungen die Empfangsstelle der MD.

17 Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen rechtlich unwirksam, so bleiben die Einkaufsbedingungen im Übrigen gültig; die Vertragspartner und Vertragspartnerinnen sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende gültige Vereinbarung zu treffen.